

Im Namen der Republik

Das Landesgericht Feldkirch erkennt durch die Richterin Mag. Marlene Ender in der Rechtssache der klagenden Partei **B u n d e s a r b e i t s k a m m e r**, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20 – 22, vertreten durch Dr. Sebastian Schumacher, Rechtsanwalt in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **V K B o d y f i t Ö s t e r r e i c h G m b H**, Mariahilfstraße 131-133, 6900 Bregenz (*welche unter der Marke „Clever Fit“ ein Fitnessstudio in Bregenz, Mariahilferstraße 1, betreibt*), wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert: EUR 34.900) zu Recht:

1. Die Beklagte ist schuldig, die Verwendung der nachstehend genannten Klauseln oder sinngleicher Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern ab sofort zu unterlassen und es weiters ab sofort zu unterlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese bereits Inhalt der von der Beklagten mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträge geworden sind:

Klausel 1 (Online-Mitgliedsvereinbarung)

„Aktivierungsgebühr 29,90 € einmalig“

Klausel 2 (Online-Mitgliedsvereinbarung)

„Verwaltungsgebühr 39,90 € einmalig“

Klausel 3 (Online-Mitgliedsvereinbarung)

„Servicepauschale 19,90 € halbjährlich“

Klausel 4 (Online-Mitgliedsvereinbarung)

„Energie- und Hygienepauschale 2,50 € monatlich“

Klausel 5 (AGB Pkt. 3.1)

„Für die Neuausstellung eines Zutrittsmediums fallen gegebenenfalls die Gebühren nach Punkt 3.3. der AGB an.“

Klausel 6 (AGB Pkt. 3.3)

„Bei jeder Erstausstellung des Zutrittsmediums und jeder Neuausstellung desselben im Falle eines schuldhaften Verlustes der Verfügungsgewalt oder einer schuldhaften Beschädigung durch das Mitglied, wird eine Gebühr in Höhe von EUR 19,90 fällig.“

Klausel 7 (AGB Pkt. 4.1)

„Die Verwaltungspauschale ist bei Vertragsabschluss fällig.“

Klausel 8 (AGB Pkt. 6.1)

„Für die ersten zwölf Monate ab Beginn des Vertragsverhältnisses verzichtet das Mitglied auf die Abgabe einer Kündigungserklärung (Mindestvertragsdauer).“

Klausel 9 (AGB Pkt. 6.3)

„Als wichtige Gründe gelten für den Anbieter insbesondere: [...] Handlungen und Äußerungen eines Mitgliedes, die für den Anbieter geschäftsschädigend sind; [...]“

Klausel 10 (AGB Pkt. 6.3)

„Als wichtige Gründe gelten für den Anbieter insbesondere: [...] Handlungen eines Mitgliedes, welche darauf abzielen, den Kundenstock des Anbieters zu reduzieren (Abwerbung).“

Klausel 11 (AGB Pkt. 9)

„Ebenso überwacht der Anbieter Teile des Studios mit Videokameras und speichert einzelfallbezogen die dabei gewonnenen Aufnahmen, soweit und solange dies im Einzelfall zur Sicherheit seiner Mitglieder und zur Aufklärung von strafbaren Handlungen sowie zur Abwehr oder Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen erforderlich ist. Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle werden durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Jedenfalls erteilt jedes Mitglied seine Zustimmung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im oben angeführten Sinn.“

2. Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin die Prozesskosten iHv € 2.919,96 (darin enthalten € 354,66 an Umsatzsteuer und € 792,00 an Barauslagen) gemäß § 19a RAO zu Handen des Klagevertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

3. Der Klägerin wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens mit dem Zusatz, dass die Beklagte unter der Marke „Clever Fit“ ein Fitnessstudio in Bregenz, Mariahilferstraße 1, betreibt, binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des Urteiles einmal im redaktionellen Teil in den Vorarlberger Nachrichten in einer Samstagsausgabe auf Kosten der Beklagten mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien zu veröffentlichen.

4. Die Beklagte ist schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs mit dem Zusatz, dass die Beklagte unter der Marke „Clever Fit“ ein Fitnessstudio in Bregenz, Mariahilferstraße 1, betreibt, binnen einer Leistungsfrist von sechs Wochen für die Dauer von 90 Tagen auf der von der Beklagten betriebenen Webseiten www.vk-bodyfit.de/studios/bregenz.html, und www.clever-fit.com/de-AT/fitnessstudio-in-der-naehe/bregenz-cf/, oder, sollte sich die Internetadresse ändern, auf der von ihr betriebenen Website, derart zu veröffentlichen bzw. die Veröffentlichung durch den Betreiber der Website zu veranlassen, dass die Veröffentlichung unabhängig vom Endgerät, von dem die Seite aufgerufen wird, unübersehbar auf der Startseite anzukündigen und mit einem Link direkt aufrufbar sein muss, wobei sie in Fettumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten hinsichtlich Schrittgröße, Farbe des Hintergrundes und Zeilenabständen so vorzunehmen ist wie auf der Website www.vk-bodyfit.de/ bzw. www.clever-fit.com/de-AT/fitnessstudio-in-dernaehe/bregenz-cf/ im Textteil üblich.

Landesgericht Feldkirch, Abteilung 8
Feldkirch, 25. April 2023
Mag. Marlene Ender, Richterin